

Satzung des Feuerwehrvereins Teurow e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Teurow e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 15757 Teurow.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat das Ziel
 - das Feuerwehrwesen in dem Gemeindeteil Teurow zu fördern
 - den Brandschutzgedanken zu fördern
 - interessierte Bürger für den Verein und für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - die Jugendfeuerwehr von Teurow zu fördern
 - Förderung von Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Vereinen.
2. der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand durch den Aufnahmeantrag zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied mit Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahrs
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes
 - c) mit dem Ausschluss aus dem Verein
 - aufgrund Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
 - Verstoß gegen die Vereinsinteressen, in einem erheblichen Maße
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

§ 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erbracht durch:
 - a. Beiträge der Mitglieder
 - b. Zuwendungen Dritter
 - c. Zuschüsse aus öffentlichen Mittel
 - d. sonstige Einnahmen
2. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mittel werden ausschließlich für die Vereinsförderung genutzt.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum Ende des II. Quartals zu zahlen.

§ 6 Vereinsvorstand

1. besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
Schatzmeister-in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung muss die Änderung bestätigen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Wählbar ist jedes Vorstandsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindesten 1 x jährlich durchzuführen.
2. Die Einladung erfolgt persönlich durch einen Brief oder durch einen öffentlichen Aushang im Schaukasten der Feuerwehr Teurow.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Schriftführer.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister-in ist für die ordentliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen.
3. Der Vorsitzende kann sich jederzeit über den Kassenstand und die Kassenführung unterrichten lassen.
4. Eine Kassenprüfung erfolgt in unregelmäßigen Abständen durch die Mitglieder des Vorstandes oder einer durch den Vorstand beauftragten Person.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 der Satzung festgelegten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halbe, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes in der Gemeinde Teurow zu verwenden hat.

Festgestellt am 28.08.1998

Änderung am 06.11.1998

Änderung am 15.06.2022

Änderung am 11.01.2023